

Jahre 873 an's Kloster, einzig beflissen, den Willen und die Bitte ihres Vaters bezüglich der Klosterstiftung treu auszuführen (iussu et rogatu genitoris nostri).

Regenberg's Schenkungsurkunde eröffnet uns einen hellen Blick in die einfachen Lebensverhältnisse ihrer Zeit, und daß diese Verhältnisse mehre Jahrhunderte hindurch in Gerresheim sich unverändert erhalten haben, erhellt aus einer Urkunde¹⁾ der Aebtissin Theophanu von Essen († 1054), welche auch dem Kloster Gerresheim als solche vorgestanden. Weil nämlich daselbst der für die Kleidung der Nonnen bestimmte Klosterfond sehr gering war, so vermehrte ihn die genannte Tochter des Pfalzgrafen Ehrenfried, und bestimmte, daß nach Bestreitung der Kleidungskosten von dem übrig bleibenden Gelde 2 Pfund zu Fischspeisen an den Sonntagen der Fastenzeit verwendet werden sollten.

Sechstes Kapitel.

Die Verehrung des seligen Gerrich in der Stiftskirche zu Gerresheim.

Wir haben im Verlauf der bisherigen Darstellung den Stifter der Abtei Gerresheim durchgehends den seligen Gerrich genannt, müssen aber gestehen, daß wir dormalen zur Begründung dieses Ausdrucks auf eine öffentliche liturgische Verehrung desselben in der Pfarrkirche zu Gerresheim nicht hinweisen können. Eine solche hat schon längst aufgehört und nur der alte Steinsarg, der die Gebeine desselben umschließt, gibt ein stummes aber viel-sagendes Zeugniß, daß es eine Zeit gegeben, wo man seine Ehrwürdigkeit besser anerkannte. Derselbe stammt dem frühgothischen Style zufolge, in welchem er ausgearbeitet ist, aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts und ist also mit dem Kirchengebäude selbst, wie es

1) Pict., Monatschrift, I. c.

heute noch dasteht, gleichzeitig. Eine getreue Abbildung bietet das photographische Titelblatt dieser Schrift.

Was aber selbst im Localcult der Kirche durch die Macht der Zeitverhältnisse und die Sorglosigkeit derer, welche die Pfarrkirche zu Gerresheim zu leiten hatten, untergegangen ist, das hat das gläubige Volk daselbst bis zur Stunde festgehalten. Die Katholiken von Gerresheim sprechen auch heute noch nur von einem heiligen Gericus und wissen nicht anders, als daß derselbe die dortige Kirche gestiftet habe. Und Dank der christ-katholischen Ueberzeugung, die nicht wie eine Wetterfahne sich nach dem Winde richtet, — die urkundliche Geschichte des Ortes zeigt, daß dieselben nicht mit Unrecht an der Tradition ihrer Väter festhalten, da die Heiligkeit Gericus und der Glaube an dieselbe durch unverwerfliche Zeugnisse documentirt ist. Freilich gehörte die Loupe der Spezialforschung dazu, um das Gesamtbild des hochverdienten Mannes im Lichte der Geschichte wieder zu gewinnen. Um nun für die Folgezeit zur Wiederauffrischung und Belebung der kirchlichen Verehrung desselben nach Kräften beizutragen, wollen wir die einzelnen Momente, wodurch sich letztere zur Stiftszeit kundgab, kurz und klar zusammenstellen, jedoch ohne dabei im Geringsten zu beabsichtigen, der kirchlichen Behörde in diesem Punkte vorzugreifen.

Das Wort Verehrung seiner sprachlichen Bedeutung nach ist sehr weitgehend; wir haben es hier nur mit der liturgischen oder kirchlichen Verehrung eines Heiligen zu thun, und in dieser Beziehung müssen wir sagen, daß, wenn auch Gericus nach der durch die jetzt bestehenden kirchlichen Gesetze bestimmten Form und Weise nicht beatifizirt worden ist, er doch in Gemäßheit des von Pabst Urban VIII. am 5. Juli 1634 bezüglich der Beatifikation erlassenen Decretes und der darin enthaltenen Ausnahme, sowie der seit dem Jahre 1855 und vielleicht auch schon früher erfolgten Erklärungen des Ausnahmefalles durch die sogenannte unvordenkliche Gewohnheit oder Verjährung das Recht erlangt hat, als Heiliger verehrt zu werden, und

daß nur noch die neuerliche Prüfung und Bestätigung Seitens des Apostolischen Stuhles nachzuholen ist.¹⁾ Indem wir dieses aussprechen, schließen wir uns enge an die Päpstlichen Decrete an und stützen uns auf die Lehre des gelehrten Papstes Benedict XIV., der die Beatifikation und Canonisation eines Heiligen unter folgenden Bedingungen für zulässig erklärt²⁾:

1) Wenn der Name des betreffenden Heiligen in Verzeichnissen, Kalendarien, Martyrologien u. s. w. eines Ordens, einer Diözese, eines Landes in gleicher Reihe mit anderen, bereits auf feierliche Weise Heiliggesprochenen aufgeführt, oder wenn seine Reliquien als die eines Heiligen in Büchern und Schriften, die von der Kirche gutgeheißen sind, erwähnt werden oder endlich, wenn seine Heiligkeit bereits in Päpstlichen und Bischöflichen Schreiben ausgesprochen ist.

Alle diese Punkte treffen bezüglich des seligen Gerrich vollständig zu. Derselbe wird in vielen Schriftstücken des ehemaligen Damenstiftes Gerresheim, nämlich in Necrologien, Kalendarien, Directorien, Urkunden³⁾, namentlich in einem alten, wahrscheinlich aus dem XII. Jahrhundert

1) Constitutio Urbani VIII. papae de non cultu et de partitione decretorum; dieselbe findet sich mit den nöthigen Erklärungen in den Instructiones pro confectione processuum in causis servorum Dei Romae 1855. In der genannten constitutio Urbani VIII. wird freilich der Cult eines noch nicht beatifizirten Heiligen streng verboten, aber die Verjährung desselben wird ausdrücklich ausgenommen. Auch hat der genannte Papst die Privatverehrung eines solchen Dieners Gottes und die private Anrufung desselben nicht für unerlaubt erklärt, auch das Verbot des Cultus nicht ausdehnen wollen auf Fälle, wo durch Consens der allgemeinen Kirche, durch die Schriften der Väter oder endlich durch sehr lange und wissentliche Duldung des h. Stuhles und des Diözesanbischofs ein solcher Cult bestanden hat. So oft daher einer dieser Ausnahmefälle begründet ist, muß eben dieses durch Proceß und Sentenz des Bischofs festgestellt werden und dieser Proceß heißt *super casu excepto*. Das Decret selbst über den Fall der unvorstelllichen Gewohnheit werden wir später mittheilen.

2) de canonizat. Sanctorum, lib. II. c. 14.

3) Lacomblet, Archiv, fortgesetzt von Dr. W. Harleß, I. c. S. 93, 101 und die Beilagen zu dieser Schrift.

stammenden liturgischen Ordo¹⁾ derselben Kirche sowohl selig (beatus), als heilig (sanctus) genannt. In einer Urkunde, die ungefähr 50 Jahre nach seinem Tode geschrieben ist, nämlich in der oft erwähnten vom 11. August 922, wird er sehr charakteristisch *vir bonae memoriae* genannt.²⁾ Dieser Ausdruck erinnert lebhaft an die römische Zeit, wo derselbe in christlichen Grabchriften in der Lugdunensis I. und II., in der Germania II., in der Maxima Sequanorum, in der Vienoise, in Aquitania I., in der Narbonensis I. und in den Seealpen zur Bezeichnung eines gottseligen Menschen, der im Frieden der Kirche gestorben ist, unzähligemal vorkommt³⁾, und daher den Character eines terminus technicus hat. Wenn wir von dem vorerwähnten liturgischen Ordo, der den Stifter der Gerresheimer Kirche stets beatus oder sanctus nennt, absehen, so wird er heilig zuerst genannt in einer Urkunde des kölnischen Erzbischofs Friedrich I. vom 9. Januar 1106, worin zugleich die Gerresheimer Kirche unter dem Namen des heiligen Gerricus vorkommt.⁴⁾ Und seit jener Zeit kehrt die Bezeichnung „seliger oder heiliger Gerrich“ schier in allen Urkunden und Schriftstücken wieder, worin seiner Erwähnung geschieht. In einem Ablassbrief, den 1 Patriarch, 15 Erzbischöfe und Bischöfe am 19. Mai 1319 von Avignon aus zu Gunsten der Gerresheimer Kirche ausstellen, wird Gerrich mitten in der Reihe der Heiligen, die damals zu Gerresheim besonders festlich verehrt wurden, nämlich der seligsten Gottesmutter Maria, der Apostel und Evangelisten, des

1) d. i. ein Directorium für die gottesdienstliche Ordnung im Laufe des Kirchenjahrs, welches zwar, wie es jetzt vorliegt, dem XIV. Jahrhundert angehört, aber durch mehrere inhaltliche Indizien sich als ein Erzeugniß des XII. Jahrhunderts erweist. Wir werden denselben in der Folge unter dem einfachen Namen „alter Ordo“ citiren. Vgl. Beilage VII.

2) Beilage II. zu dieser Schrift.

3) Edmonde Le Blant, manuel d'épigraphie chrétienne d'après les marbres de la Gaule. Paris 1869 p. 76. Dr. Kraus, Fr. X. Roma Sotterr. Freiburg 1873, S. 416.

4) Beilage III.

h. Michael, des h. Johannes Baptist, der Heiligen Georg, Quirin, Nicolaus, Martin, Augustin, Ambrosius, Hieronymus und vieler weiblichen Heiligen namentlich aufgeführt.¹⁾ Als Seliger findet er sich in gedruckten Werken zuerst verzeichnet beim Carthäuser Werner Rolewinck; in dessen Werkchen *de laude antiquae Saxoniae nunc Westphaliae dictae* ed. a. 1488 heißt es part. III. cap. 8: „Gericus beatus vir et dux quiescit in Gerisheim coenobio monialium, quod ipse construi fecerat; dann in den *sacri et pii fasti Agrippinenses* des kölnischen Historiographen Megidius Gelenius, die einen Theil von dessen im Jahre 1645 herausgegebenen Werke *de admiranda sacra et profana magnitudine Coloniae* ausmachen, und als erster Versuch einer kurzen, aber vollständigen kölnischen Heiligengeschichte auch heute noch ihren Werth haben.²⁾ Ebenso wird er als ein Seliger der kölnischen Erzdiothese aufgeführt in dem Werke des Jesuiten Theodor Rhay: *Animae illustres Juliae, Cliviae, Montium Neoburgi* 1663 pag. 193. Auch an einer Abbildung des seligen Geric aus früherer Zeit fehlt es nicht; er ist nämlich auf einem, aus der Gerresheimer Abtei herrührenden Glasgemälde dargestellt, welches dormalen in der Pastorat von Schwarz-Rheindorf aufbewahrt wird.³⁾

2) Die katholische Kirche verehrt ihre Heiligen dadurch, daß sie dieselben als Beschützer und Patrone einer Stadt, Diöcese, eines Landes, geistlichen Ordens u. s. w. aufstellt und dieses auch von einer Stadt, Diöcese, einem Lande, geistlichen Orden zc. stillschweigend geschehen läßt,

1) Beilage VI.

2) cf. lib. IV. pag. 736.

3) Das Glasgemälde stammt von einem Gerresheimer Stiftsfraulein, welches nach Aufhebung des Stiftes in Schwarz-Rheindorf gelebt und dieses Bild nebst einem anderen, den h. Hippolyt darstellend, als theures Kleinod bis zu ihrem Tode verehrt hat. Die Kenntnißnahme dieser Bilder verdanke ich der gef. Mittheilung meines Freundes, des Herrn Pfarrers Pet. Jos. Winden zu Schwarz-Rheindorf; die nähere Beschreibung derselben wird später erfolgen.

wenn die Verehrung des Heiligen auf gegründeten Ursachen beruht und durch den betreffenden Diözesanbischof gutgeheißen wird.

Auch diese Art der Verehrung ist dem seligen Gerrich in Gerresheim zu Theil geworden; er wurde nämlich der Ortspatron. Das klarste Zeugniß dafür bietet die vorerwähnte Schrift des Jesuiten Theodor Rhan, worin es pag. 193 heißt: „V. die Novembris Gerrichshemii in Montia Patrocinium h. ducis Gerrieci, qui sceptrum omniaque humana despexit et in pauperes sua liberaliter erogavit. Jamque is metit, quae seminavit.“ Patron der Stiftskirche ist, wie wir wissen¹⁾, der h. Hippolyt, und zwar seit dem Beginn und der Einweihung der Kirche im Jahre 873; auch bei der Weihe der nach der Ungarnschen Invasion wieder aufgebauten Kirche am 2. Januar 970 und bei der Weihe des jetzigen Kirchengebäudes erhielt dieselbe den h. Hippolyt zum Patron.²⁾ Die Pfarrkirche aber hatte von jeher die h. Margaretha zur Patronin. Daß Gerrich etwa der zweite Patron der Stiftskirche sei, wird nirgends bezeugt, ist auch an sich unwahrscheinlich, da er unter Voraussetzung seiner von der Kirche vollzogenen Beatifikation als Stifter der Gerresheimer Kirche wohl anderen Heiligen hätte vorgehen müssen. Sage man nicht, die Kirche zu Gerresheim hatte ja schon den h. Hippolyt als Patron und konnte denselben nicht aufgeben; denn dagegen läßt sich erwidern: Die jetzige Kirche ist im ersten Viertel des XIII. Jahrhunderts erbaut³⁾, aber erst im Jahre 1236 ganz vollendet worden, und da bei der Niederlegung des alten Kirchengebäudes das Patrocinium des h. Hippolyt liturgisch wegfiel und bei der Grundsteinlegung

1) Lacomblet, II. B. I. 68.

2) Lacomblet, I. c. I. 111, 119, 155.

3) Daher heißt es in einer Urkunde der Aebtissin Guda, die als Anhang dem ofterwähnten Heberegiiler der Gerresheimer Stiftshöfe beigelegt ist: Ad opus ecclesiae dedimus decem et octo marcas et ciphum et alia multa, que hic non continentur. In einer ehemaligen Altarinschrift der Kirche, die sich abschriftlich erhalten hat, heißt es, sie wäre 1236 vollendet, also wahrscheinlich eingeweiht worden.

bzw. Weihe der neuen Kirche, falls er auch der neuen Kirche Patron werden sollte, wiedergewählt werden mußte, so wäre es damals durchaus zulässig gewesen, den Stifter der Kirche zum Patron derselben zu erwählen, zumal schon damals die Wahl eines zweiten Kirchenpatrons nicht ungewöhnlich war.¹⁾ Das ist aber nicht geschehen und daher läßt sich nicht annehmen, daß er der zweite Patron der Kirche sei. Somit bleibt nur die Annahme übrig, daß er der Ortspatron sei, d. h. der Beschützer und Fürsprecher der Stadt Gerresheim. Wir werden in der folgenden Nr. sehen, daß sein Fest als Ortspatron schon im XIII. Jahrhundert feierlich begangen wurde und daß bei dieser Gelegenheit an die armen Bürger (also vornehmlich ein Bürgerfest!) reiche Schenkungen ausgetheilt wurden, was am Feste des eigentlichen Kirchenpatrons, des h. Hippolytus, nicht geschah.

Vielleicht weist auch das oben erwähnte Glasgemälde auf den seligen Gerrich als Patron der Stadt Gerresheim hin. Dasselbe besteht eigentlich aus zwei Gemälden, von denen das eine den seligen Gerrich, das andere den h. Hippolyt darstellt. Gerrich ist abgebildet mit einer sogenannten phrygischen Mütze, jedoch ohne Nimbus²⁾, ferner mit einem prachtvollen Gewand und mit einer Halskette, die er mit der linken Hand festhält. Die rechte Hand hält er schützend über die Stadt Gerresheim, welche sich im Hintergrunde des Gemäldes befindet. Unter den Gebäuden der Stadt ragen besonders hervor die Kirche und dicht an derselben ein in länglichem Viereck hingestreckter

1) Der patronus secundarius einer Kirche war schon im XII. Jahrhundert nichts Ungewöhnliches. Die Kirche St. Johann Baptist zu Köln hatte z. B. damals zum patronus primus den gleichnamigen Heiligen; patrona secundaria dagegen war die h. Antonina. Dies besagen deutlich mehrere Schriftstücke im Archiv dieser Kirche aus dem XIV. Jahrhundert, die ich selbst als ehemaliger Pfarrer derselben eingesehen habe.

2) So lange Heilige noch nicht rite beatifiziert sind, ist es nicht gestattet, sie mit einem Heiligenscheine darzustellen; cf. Päpstliches Decret vom 2. October 1625.

Bau, ohne Zweifel das Stiftsgebäude. Die Höhe des Gemäldes beträgt 10 M., die Breite 7 M. incl. Inschrift. Letztere lautet:

HIC. EST. GERRICVS. FVNDATOR. DVX.
LOTHARINGVS.

A. QVO. GERICO. GERIKHEIM. NOMEN. IN. VSV.
A^o. 1. 5. 98.

Das andere Glasgemälde stellt, wie gesagt, den h. Martyrer Hippolytus dar, und zwar in Rittertracht mit Nimbus. In der rechten Hand trägt er eine Stange mit Fahne, auf welcher acht Kugeln erkennbar sind; mit der linken Hand hält er ein neben ihm stehendes Schild, auf welchem ein Doppeladler¹⁾ dargestellt ist. Im Hintergrunde des Gemäldes sieht man ein Häuschen, an welchem Wasser vorbeifließt, — offenbar den St. Gerrickspüß darstellend. Die Höhe desselben beträgt 10 M., die Breite 7 M. incl. Inschrift. Letztere lautet:

HIPPOLITVS. MARTIR. GERRICIA. TECTA.
GVBERNAT.

QVI. SVMMVM. NOBIS. DIGNETVR. FLECTERE.
NVMEN.
A^o. 1. 5. 98.

3) Die katholische Kirche verehrt ferner die Heiligen durch Begehung eines alljährlichen Festes zu ihren Ehren.

Das Fest des h. Gerrick wurde zur Stiftszeit alljährlich am 5. November und zwar noch im 17. Jahrhundert feierlich begangen. Gelenius berichtet darüber in dem oben angeführten Werke de admiranda sacra et profana magnitudine Coloniae pag. 736 also:

„Am 5. November Fest des seligen Herzogs Gerrick zu Gerresheim, einer vornehmen Landstadt der kölnischen

1) Das Emblem des Doppeladlers findet sich schon auf den Siegeln Karls IV.; derselbe führte zuerst 2 Adler in seinen Siegeln, die er dann in einen Doppeladler zusammenzog. Brinkmeiner, Handbuch der histor. Chronologie, S. 248.

Diözese, in der Nähe von Düsseldorf. Diesen Seligen halten Einige für jenen Gerrich, der im Jahre 879 in einer furchtbaren Niederlage der Deutschen gefallen ist, und dann wäre sein Fest auf den 2. Februar zu verlegen und die feierliche Commemoration, welche heute in den Kirchenbüchern von Gerresheim mit Päpstlichem Ablass verzeichnet ist, wäre seine Translation zu nennen, entweder Translation vom Marterplatz oder aus der Pfarrkirche, in welcher er ehemals geruht hat, in die Stiftskirche, in das in derselben errichtete Grabdenkmal, in welchem an noch sein Leib ruht. Es existirt aber auch zu Gerresheim ein St. Gericus-Büß und ich glaube, daß dieser Gerrich ein Bekenner aus Gerresheim war, verschieden von dem Martyrer Gerrich.“ 1)

1) Diese gelehrte Deduction des kölnischen Canonicus und späteren Weihbischofs von Osnabrück fällt heutzutage, wo die ältesten Urkunden des Stiftes Gerresheim bekannt und fast alle gedruckt sind, zusammen; nur das Zeugniß über den St. Gericus-Büß behält noch seinen Werth. Daß Gerrich ein Martyrer gewesen und an derselben Stelle, wo noch heute die alte Pfarrkirche St. Margaretha steht, um des Glaubens willen von den Normannen erschlagen worden sei, ist pure Sage, deren Unwahrheit durch unzweideutige Zeugnisse der Geschichte erwiesen wird. Die Quelle derselben sind wahrscheinlich die Jahrbücher von Fulda, die zum Jahre 879 berichten, daß Ludwig gegen die an der Schelde sich aufhaltenden Normannen ein Heer gesendet und daß dieses mehr als 5000 Mann niedergemacht habe; dagegen habe ein zweites Heer, welches Ludwig gegen dieselben Feinde in Sachsen gesendet, große Verluste erlitten; es seien nämlich 2 Bischöfe, 12 Grafen und 18 königliche Trabanten mit samt deren Gefolgschaften gefallen. Unter den gefallenen Grafen heißt einer Gerrich und eine Notiz des ehemaligen Canonicus und Pfarrers Schmitz von Gerresheim, welche an noch im Kirchenarchiv daselbst aufbewahrt wird, besagt, daß man im Stift G. seit Alters geglaubt habe, dieser Gerrich sei der Stifter der dortigen Abtei. Diese Notiz ist aber in doppelter Beziehung unrichtig; ersteres kann der in den Fuldaer Annalen genannte Gerrich nicht der Stifter von Gerresheim sein, da letzterer bereits im Jahre 873 zu den Todten zählte, weshalb seine Tochter Regenbiurg die von ihm errichtete Stiftung zur Ausführung brachte (cf. Lacomblet, U. B. I. 68); zweitens ist es unrichtig, daß das Stift seit Alters in diesem Gerrich seinen Stifter anerkannt habe; denn letzteres hielt seinen Stifter für einen Herzog und die in Gerresheim noch dermalen cursirende Localsage behauptet, der heilige

Nach den vorausgegangenen Untersuchungen wissen wir, daß Gerrich vor dem Jahre 873 gestorben ist, also kann er nicht im Jahre 879 als Märtyrer für den Glauben sein Blut vergossen haben. Auch kann „die feierliche Commemoration“, die in den Kirchenbüchern von Gerresheim mit Päpstlichem Ablass auf den fünften November verzeichnet ist, nicht als Translationsfest des seligen Gerrich, wie Gelenius meint, bezeichnet werden; denn dieses Fest wurde zur Stiftszeit, wie das alte Necrologium und Memorienbuch der Abtei Gerresheim ausweist¹⁾, stets am 23. September gefeiert. Gelenius widerspricht sich übrigens selbst; denn in seinen Farragines, die annoch in der Rathsbibliothek zu Köln aufbewahrt werden, heißt es: Dies obitus b. Gerici ducis ut pie creditur primi fundatoris ecclesiae collegiatae in Gerritzheim servatur quinta Novembris. Hier ist also auf den fünften November sein Tod verzeichnet und das stimmt mit dem vorerwähnten Necrologium und Memorienbuch überein, welches den 5. November als den anniversarius scl. dies Gerici militis d. i. als den Todestag desselben bezeichnet. Aus dem Zeugniß des Gelenius folgt also für unsere Sache nur dies, daß zur Zeit, wo derselbe sein Buch über die Größe Kölns herausgab (1645), in Gerresheim alljährlich am 5. November das Fest des seligen Gerrich feierlich, mit Päpstlichem Ablass begangen wurde.

Daß dieses Fest aber schon im Anfange des XIII. Jahrhunderts zu derselben Zeit und ebenso feierlich gehalten wurde und schon damals ein solches war, dessen Ursprung unbekannt, dessen Feier aber sowohl im Interesse des Conventes als der Bürgerchaft von Gerresheim ge-

Gerrich sei da, wo jetzt die alte Kirche St. Margaretha steht, gemartert worden; zum Beweise dafür bringt sie gewisse Stiftungen der Pfarrkirche „mit den auf dem Walle Gefallenen“ in Verbindung. Freilich ist es auch mit diesen Stiftungen der Pfarrkirche Nichts, doch hat die documentirte Zurückführung einer Sage auf ihre Quellen ebenfalls realen Werth.

1) Lacomblet's Archiv, fortgesetzt von Dr. W. Harless, I. c. S. 98.

Kessel, Der selige Gerrich.

legen war, ersehen wir aus dem alten Heberegister der abtheilichen Stiftshöfe, welches ursprünglich, wie bereits erwähnt, unter der Aebtissin Guda (1214—1231) zusammengestellt worden ist. Nach diesem Documente „mußte jede Aebtissin von Gerrißheim am Jahresfeste des heiligen Gerrich (wir übersetzen das Lateinische möglichst wörtlich)¹⁾ aus den ihr als Aebtissin zustehenden Höfen Viehhof, Mintard und Rheinheim dem Convente 6 Mezen guten Waizen geben, woraus dann 36 Weckpläze gebacken wurden, ferner 36 Becher Wein, 3 Schillinge und auf dem Grabe des Heiligen eine Kerze von $\frac{1}{2}$ Talent anzünden. Diese Kerze mußte während der ganzen Festoctav brennen und durfte nicht eher als nach Vollendung der feierlichen Conventualmesse²⁾ ausgelöscht werden. Dann mußte sie auch einen Denar zum Meß-

1) Lacomblet's Archiv, fortgesetzt von Dr. W. Harleß, l. c. S. 118. Curia que dicitur veyhof. et Minthart et Rynheym. iste tres attinent abbatisse singulariter. De hiis abbatisa in anniversario sancti Gerici dabit conuentui sex sextarios tritici optimi, unde parabuntur triginta et sex panes. Insuper triginta sex stophos vini et tres solidos tunc dabit abbatisa et super sepulchrum cereum de semitalento, — hic cereus ardebit infra vigilias et non extinguetur usque post missam animarum, — et unum denarium ad sacrificium. Ipso etiam die dabit abbatisa ad elemosinas pauperum quatuor sextarios siliginis mesure curie (der Hof in Gerrißheim) et duos sextarios pise et decem sextarios ceruisie. Villicus de Derne eodem die dabit duos sextarios siliginis et unum sextarium pise et sex sextarios ceruisie. Sciatis, quod nullum villicum debet (abbatisa) statuere suo arbitrio, sed per electionem et consilium totius conuentus. Si uero nullus uenerit, qui villicationem vacantem solito more petierit, abbatisa omnes villicos cum familia omnium curiarum ad presentiam sui conuocabit, ut ipsi coram ea inter se unum eligant, qui sciat et valeat conuentui sufficere, qui etiam corpore et rebus ecclesie attineat. Si uero talis et tantus et tam ydoneus qui valeat et possit sufficere conuentui, inueniri non potest, sciendum est quod queuis abbatisa cum per electionem totius conuentus et dei prouidentiam abbatiam et curam sui regendam suscipere meruit, se excusare non potest quin ipsa proprio et aliorum prudentum debeat uti consilio, qualiter pro posse suo possit subsistere conuentus.

2) In der St. Gerrichs-Kapelle wurde herkömmlich zu gewissen Zeiten des Jahres die Conventualmesse gehalten.

stipendium geben. Die Armen bekamen an diesem Tage 4 Mezen Korn Hofmaaß, 2 Mezen Erbsen und 10 Quart Bier. Auch der Billicus zum Dern war an diesem Tage verpflichtet, zur Festfeier 2 Mezen Korn, 1 Meze Erbsen und 6 Quart Bier zu liefern. Diese Tractamente beruhten nicht etwa auf einer Stiftung der genannten Aebtissin, sondern waren schon zu ihrer Zeit althergebrachte Gebühren, deren Zahlung dieselbe allen ihren Nachfolgerinnen, auch rücksichtlich der Gebühren des Derner Billicus, warm an's Herz legte. „Wisset,“ sagt sie, „daß eine Aebtissin nicht nach ihrem Belieben, sondern nur nach Wahl und Berathung des ganzen Conventes einen Billicus des Derner Hofes anstellen kann. Sollte sich keiner finden, der die dortige Oekonomiewirtschaft in der hergebrachten Weise übernehmen will, so soll die Aebtissin alle Hüfner aller Stiftshöfe vor sich bescheiden, daß dieselben in ihrer Gegenwart einen Billicus erwählen, der dem Convent zu genügen wisse und vermöge und der zugleich mit seinem Leib und Gut der Kirche pflichtig sei. Sollte aber auch unter diesen ein solcher vermögende und geeignete Mann nicht zu finden sein, so ist zu wissen, daß jede Aebtissin, die durch die Wahl des ganzen Conventes und durch die Vorsehung Gottes die Abtei und ihre Leitung erlangt hat, gleichwohl verpflichtet ist, mit sich und mit klugen Männern Rath zu pflegen, wie das Stift nach Möglichkeit bestehen könne.“ Die reichliche Spendenvertheilung für die Armen hatte offenbar den Zweck, daß sich nicht bloß die begüterten, sondern auch die armen Bewohner von Gerresheim am Feste ihres Ortspatrons Gerrich erfreuen sollten. Auch die Klosterjungfrauen hatten für die gemüthliche Feier dieses Tages, wie des der h. Lantwinds, der zweiten Aebtissin von Gerresheim, eine alte Rente, die ihnen der Pfarrer daselbst alljährlich pünktlich zahlen mußte. Sie war zwar klein, aber gerade dadurch weist sie auf ihr hohes Alterthum, wo das Geld noch minderen Werth hatte. In den kirchlichen Notizen des Knippinck'schen Sammelbandes Gerresheimer Acten, der im Staatsarchiv zu Düsseldorf aufbewahrt wird, heißt es:

„Domus plebani solvit XVIII den. pagamenti in festo beate Katharine virginis et pro memoria beati Gerici dabit III Solid. pagamenti.“ In einer Notiz desselben Werkes aus dem XV. Jahrhundert heißt es: „Item up den vurss. tzweyn Jairgetzyden (des h. Gerrich und der h. Lantswind) giffet der pastor alle Jaere den Jonfferen zo offergelde II sol. brab.“

Diese althergebrachte Festfeier und die Sorgfalt, mit welcher die genannte Aebtissin die Begehung derselben für die Zukunft sich angelegen sein läßt, werden uns noch klarer, wenn wir die alte Verordnung der Kirche bezüglich der Verehrung der Ortsheiligen berücksichtigen. In älterer Zeit wurde nur dann ein Heiliger zum Ortsheiligen erwählt, wenn dessen Gebeine in der Ortskirche ruhten und so das Volk Gelegenheit hatte, ihn durch die Wunder und Gebetserhörungen, die es bei seinem Grabe erlangte, als besonderen Beschützer des Ortes und seiner Bewohner kennen zu lernen. Daher verordnet die Synode von Mainz¹⁾ vom Jahre 813, can. 36: Et illas festivitates martyrum vel confessorum observare decrevimus, quorum in unaquaque parochia sancta corpora requiescunt.

4) Die katholische Kirche verehrt ihre Heiligen durch Uebertragung ihrer Leiber (Reliquien) aus dem gewöhnlichen Beerdigungsorte, sei es im Boden einer Kirche oder außerhalb derselben, an einen anderen ausgezeichneteren Ort, um sie der Verehrung der Gläubigen auszustellen. Hinsichtlich des seligen Gerrich ist eine solche Translation seiner Gebeine schon im XIII. Jahrhundert erwiesen, da die Aebtissin Gertrud von Neufirchen (1254—1287) zum Behuf der Tag und Nacht andauernden Beleuchtung der Tumba (Sarcophag) des seligen Gerrich eine Stiftung macht.²⁾ Wahrscheinlich aber hat die Erhebung seiner Ge-

1) Hartzheim, Concilia Germ. tom. I. p. 404 seq. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen Concilien, Bd. II. S. 339 u. 436.

2) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, VII. Bd. S. 209.

heine viel früher stattgefunden, da schon der alte liturgische Ordo der Kapelle und des in derselben befindlichen Altars des seligen Gerrich Erwähnung thut. Das alte Necrologium und Memoirien-Verzeichniß von Gerresheim setzt das Fest der Translation des seligen Gerrich, wie bereits erwähnt, auf den IX. Kal. Octobris, d. i. auf den 23. September.¹⁾ Es ist nun die Frage, was haben wir uns unter dieser Translation zu denken? Wenn die sub Nr. 3 mitgetheilte Ansicht des Historiographen Megidius Gelenius richtig wäre, dann hätten wir uns darunter nur eine einfache Uebertragung seiner Gebeine aus der Pfarrkirche St. Margaretha in die Stiftskirche zu denken; aber diese Ansicht erregt, wenn sie auch heute noch in Gerresheim vielfach verbreitet ist²⁾, gerechte Be-

1) Lacomblet's Archiv, fortgesetzt von Dr. W. Harless, I. c. S. 98.

2) Die Sage, daß das Grabmal des seligen Gerrich ehemals in der Pfarrkirche St. Margaretha gestanden habe, könnte leicht zur Vermuthung führen, als ob letztere zur Zeit Klosterkirche gewesen und dieselbe Kirche sei, welche von den Nonnen nach der Ungarn-Invasion wieder aufgebaut und von Erzbischof Gero im Jahre 970 eingeweiht worden, zumal es in der That auffällig ist, daß in dem Zeitraum von 1142 bis 1236 zu Gerresheim, welcher Ort doch damals nur ein einfaches Dorf war, zwei Kirchen, eine Pfarrkirche und kunstvolle Stiftskirche, von Grund aus neugebaut worden sind. Diese Meinung aber muß entschieden zurückgewiesen werden und zwar aus folgenden Gründen:

a. Erzbischof Hermann I. gab im Jahre 922 den vor den Ungarn geflüchteten Nonnen von Gerresheim das Kloster St. Ursula unter dem Vorbehalte, daß ein Theil derselben, nach Eintritt ruhigerer Zeiten, dorthin zurückkehren, Kirche und Kloster wieder aufbauen und das canonische Klosterleben, wie früher, fortsetzen sollte (Annalen des Niederrheins, 26. u. 27. Heft, S. 334). Der Neubau des Klosters und der Kirche war im Jahre 970 fertig und Erzbischof Gero weihte sie ein. (Lacomblet, II. B. I. 111). In den betreffenden Urkunden ist nur von der Klosterkirche die Rede, nicht von der Pfarrkirche. Auch ist es unglaublich, daß die den Feinden entronnenen Katholiken daselbst 48 Jahre lang ohne Kirche gewesen seien.

b. Vom IX. bis zum XIII. Jahrhundert geschieht der Kirche St. Hippolyti zu Gerresheim in Urkunden öfters Erwähnung. (Lacomblet, II. B. I. 68, 73, 84, 119, 155, 267). In der letztgenannten Urkunde heißt sie ecclesia s. Gericci. Das ist die Stiftskirche, nicht die Pfarrkirche; denn diese ist der h. Margaretha geweiht. Wo sonst

denken; denn warum sollte man seinen heiligen Leib in die Pfarrkirche, die wahrscheinlich schon vor der Zeit des Seligen existirte, transferirt und von der Stiftskirche, die ihm doch ihr Dasein verdankte, ausgeschlossen haben? In Werden an der Ruhr erhob der Abt Adalwig (1066 bis

die Bischöfe einer Klosterkirche die Pfarreigenschaft geben, da drücken sie dieses als etwas Ungewöhnliches in den Stiftungsbriefen oder in anderen Urkunden ausdrücklich aus (Lacomblet, u. B. I. 288, 497); in keiner einzigen Gerresheimer Urkunde aber verlautet, daß die dortige Stiftskirche die Pfarreigenschaft besessen habe.

c. Auch kann die früher S. 104 erwähnte Mauer, vorausgesetzt daß sie der im Jahre 1142 eingeweihten St. Margaretha-Pfarrkirche an Alter gleichkommt, zum Beweise dienen, daß letztere nie Klosterkirche gewesen ist; denn im bejahenden Falle müßte sie doch von derselben in die abtheiliche Immunität eingeschlossen werden. Sie wird aber factisch geradezu ausgeschlossen, was sich nur durch ihren Character als Volkskirche d. i. Pfarrkirche erklärt.

d. Das Gebäude der St. Margaretha-Pfarrkirche, noch jetzt in seinen Größenverhältnissen deutlich erkennbar, ist viel zu klein, um den combinirten Zweck einer Pfarr- und Klosterkirche zu erfüllen.

Aus diesen Gründen folgt nach unserer Ansicht unzweifelhaft, daß die oben erwähnte Vermuthung allen Grundes entbehrt, wie denn auch überhaupt die Sage bezüglich des St. Gerrichs-Grabes zu unbestimmt ist, um darauf Schlüsse zu bauen. Die Baulust und Bauthätigkeit in Gerresheim im XII. und zu Anfang des XIII. Jahrhunderts hat aber theils eine locale, theils eine allgemeine Ursache. Es ist unzweifelhaft, daß bei der Ungarn-Invasion auch die Pfarrkirche St. Margaretha sehr gelitten hat, wenn sie nicht ganz zerstört worden ist. Der Aufbau derselben wie auch der der Klosterkirche geschah im Drange der Noth und daher ist nicht anzunehmen, daß diese Gebäude hinsichtlich ihrer Stärke und Construction hervorragend gewesen seien. Daß dieselben also nach 200jährigem Bestande ihrem Zwecke nicht mehr dienten, kann nicht auffällig erscheinen. Was aber den allgemeinen Grund für die damalige Bauthätigkeit in Gerresheim anlangt, so liegt dieser in dem großen Aufschwunge des kirchlichen Lebens jener Zeit. In der Stadt Köln allein entstanden die Pfarrkirchen St. Brigida, St. Christophorus, St. Jacob, Mariä-Ablass, Kirchen, die als Kapellen oder Oratorien schon lange vor dem XII. Jahrhundert bestanden hatten; in der Erzdiözese Köln entstanden damals die Klöster Dünwald, Füssenich, Gräfrath, Hoven, Langwaden, Heinsberg, Meer, Rolandswerth, Knechtsteden u. s. w. Diesen kirchlichen Schöpfungen reiheten sich in Gerresheim die erwähnten Neubauten an.

1081), wie die dortigen Klosternachrichten mittheilen¹⁾, die Gebeine des h. Ludger, des Stifters der Abtei, aus der Erde und setzte sie in einer silbervergoldeten, auf vier Marmorsäulen hinter dem Hochaltar ruhenden Tumba bei. Diese Erhebung der heiligen Gebeine wird ihre Translation genannt und ein besonderes Fest eingesetzt, um das Andenken an diese Feier zu weihen und zu verewigen. Es muß wohl festlich begangen worden sein; denn dasselbe erscheint so wichtig und bekannt, daß es im Jahre 1256 zur Datirung²⁾ einer Urkunde dient: datum et actum Verdina die translationis sci Ludgeri. Anno dei M^o. CC^o. LVI^o. Wir glauben, daß es sich ebenso mit der Translation der Gebeine des seligen Gerrich verhält, doch sind wir nicht in der Lage über den Zeitpunkt der Erhebung der Gebeine auch nur eine Vermuthung aussprechen zu können. Die älteste Nachricht darüber, daß dieselbe stattgefunden, ist die oben erwähnte Urkunde der Aebtissin Gertrud von Neufkirchen (1254—1287), kraft deren sie die immerwährende Beleuchtung der Tumba des Seligen³⁾ anordnet und dotirt.

5) Die katholische Kirche verehrt die Heiligen dadurch, daß sie zu ihrer Ehre Altäre, Kapellen und Kirchen baut und weiht. Auch auf diese Weise hat man in Gerresheim den seligen Gerrich verehrt. Zwar kann ich die Bezeichnung „Kirche des seligen Gerrich“, die sich selbst im Diplom des kölnischen Erzbischofs Friedrich I. (1106) und sonst in manchen Urkunden und Schriftstücken der Gerresheimer Stiftskirche findet, zum Beweise hierfür nicht anführen, da dieselbe zweifelsohne nichts anderes heißt, als daß die Gerresheimer Kirche von Gerrich gestiftet sei; denn es ist ja urkundlich constatirt, daß dieselbe dem h. Hippolyt geweiht war, wie sie bis heute diesem Martyrer geweiht ist; dagegen wissen wir aus urkundlichen

1) Overham, annal. monasteriorum Werthin. et Helmstadien. p. 72.

2) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. VII. S. 39.

3) Die Tumba wird auch häufig Sarcophag genannt, was identisch ist; vgl. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. VI. S. 57.

Quellen, daß in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts in derselben Kirche eine zu Ehren des seligen Gerrich errichtete Kapelle war und daß in derselben die oben erwähnte Tumba des Heiligen stand. Nach dem alten liturgischen Ordo wurde in derselben herkömmlich am Palmsonntag die lectio de Exodo gesungen¹⁾; ebenso herkömmlich wurden in derselben vom Sonntage in tua misericordia an, also vom ersten Sonntage nach Pfingsten, bis zum Freitage vor Kreuz-Erhöhung an allen Freitagen die Conventualmessen gehalten und jedesmal nach Beendigung der Messe der Ps. Beati gebetet. Nachdem der Verfasser das Ordo der Procession, die an diesen Freitagen gehalten wurde, Erwähnung gethan, spricht er auch von einem Altar des h. Gerrich und theilt mit²⁾, daß vor demselben zum Schluß eine Collecte gesungen werde. Aus Verehrung gegen den seligen Gerrich errichtete die Aebtissin Gertrud von Neufkirchen (1254—1287) die bereits erwähnte Stiftung, daß nämlich in der Kapelle desselben Tag und Nacht ein Licht brennen und der Glöckner der Kirche, der sonst auch Unterküster genannt wird, für die Unterhaltung desselben Sorge tragen sollte, wofür sie ihm am St. Hippolytus-Feste ein jährliches Gehalt von 12 Denaren auswarf.³⁾ Nach der gottesdienstlichen Ordnung der ehemaligen Stiftskirche, wie sie noch im XVII. Jahrhundert bestand⁴⁾, mußten die Canonissen an jedem Dinstage der Fastenzeit am Grabe des h. Gerrich die commendatio defunctorum beten, nachdem sie Montags die vigiliae defunctorum daselbst gebetet hatten; auch schreibt dieselbe am Gründonnerstage bei der Abwaschung der einzelnen Altäre, differirend vom allgemeinen Ritus, die Absingung der Collecte von demjenigen Heiligen vor, dem der Altar

1) Intrabunt capellam sancti Gerici et incipietur lectio de Exodo.

2) Finita antiphona ante altare sancti Gerici Ebdomadarius flectens se etc.

3) Vgl. Beilage IV zu diesem Werke und Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, VII. S. 209.

4) Dieselbe wird in einer Handschrift aus jener Zeit im Pfarrarchiv zu Gerresheim noch jetzt aufbewahrt.

gewidmet war.¹⁾ So oft der Hauptaltar thurifizirt wurde, mußte nach derselben gottesdienstlichen Ordnung auch das Grab des heiligen Gerrich thurifizirt werden. Daß alle diese liturgischen Acte der Verehrung gegen den Seligen, welche in der ehemaligen Stiftskirche zu Gerresheim Jahrhunderte hindurch herkömmlich waren, mißbräuchlich und ohne alle Gutheißung der geistlichen Oberbehörde geschehen seien, läßt sich nicht annehmen.

6) Schließlich gibt sich nach der Lehre des Papstes Benedict XIV. der liturgische Cult, den die katholische Kirche einem Heiligen erweist, in einem besonderen, zu Ehren des Heiligen verfaßten Offizium kund. Ich muß aber gestehen, daß es bezüglich des seligen Gerrich in diesem Punkte an Vorlagen fehlt. Ueberhaupt hat sich, und das ist auffallend, aus der ehemaligen Stiftskirche zu Gerresheim an Meß- und Chorbüchern fast Nichts erhalten; ein altes Evangelistarium aus dem X. Jahrhundert, das in neuerer Zeit dem Pfarrarchiv daselbst zurückerstattet worden ist, kann seiner Natur nach über unsere Frage keine Auskunft geben. Das Staatsarchiv zu Düsseldorf enthält zwar zur Geschichte der Abtei Gerresheim einen reichen Schatz von Urkunden und Litteralien, aber an Büchern ebenfalls sehr wenig, an Meß- und Chorbüchern Nichts. Wo dieselben geblieben, ist bis zur Stunde unbekannt. Es kann daher aus Mangel der nöthigen Quellen nicht constatirt werden, ob der selige Gerrich durch besondere Gebetsformeln, Abbetung des priesterlichen Offiziums und durch die Feier der h. Messe mit eingeschalteten Gebeten zu Ehren desselben ist gefeiert worden, oder nicht. Da aber in der Kirche zu Gerresheim dem Seligen eine Kapelle und in derselben ein Altar gewidmet war, so scheint mir wenigstens diese Frage nicht entschieden verneint werden zu dürfen.

1) Wörtlich heißt es: *Hora secunda vocatur per Custodem Hebdomadarius et lavantur altaria, etiam in Ecclesia parochiali; ad unumquodque altare canitur antiphona cum versu et Collecta de eius altaris patrono seu patrona etc.*

Das sind die einzelnen, mir bekannt gewordenen Momente, in welchen die ehemalige Stifts- jetzt Pfarrkirche zu Gerresheim ihre liturgische Verehrung gegen den seligen Gerrich fundgab. Ob diese in beglaubigten Quellen enthaltenen Thatsachen geeignet sind, um auf Grund derselben die liturgische Verehrung des Seligen zu erneuern, muß der Entscheidung der Bischöflichen Behörde bzw. des Apostolischen Stuhles überlassen bleiben. Es gibt manche Seligen, die vom Apostolischen Stuhle noch nicht beatifizirt sind, aber dennoch an einzelnen Orten wie wirklich Beatifizierte verehrt werden, ohne daß die Bischöfliche Behörde oder der Apostolische Stuhl dagegen Einsprache erhebt. Ein solches Beispiel bietet der selige Göttfried von Cappenberg, dessen Gebeine zu Ilbenstadt in der Wetterau ruhen. Derselbe ist vom Apostolischen Stuhl nicht beatifizirt worden, wurde aber gleichwohl im Prämonstratenser-Orden seit unvordenklicher Zeit als ein Heiliger verehrt.¹⁾ Im Jahre 1862 hat der jetzige Bischof von Mainz, Wilhelm Emmanuel, zu dessen Diözese Ilbenstadt gehört, die beinahe 70 Jahre unterbrochene öffentliche Verehrung desselben wieder erneuert. Aehnlich verhält es sich mit dem seligen Altman, Bischof von Passau († 1091), dessen kirchliche Gedächtnisfeier in Göttweih schon frühzeitig begangen wurde und sich von da in fremde Diözesen verbreitet hat. Eine Canonisation oder Beatifikation des Seligen Seitens des Apostolischen Stuhles hat nie stattgefunden, wohl aber hat der römische Stuhl laut einer alten Göttweier Handschrift zu wiederholten Malen zur Feier seines Gedächtnistages Ablässe verliehen.²⁾ Ein anderes, noch merkwürdigeres Beispiel bietet in dieser Beziehung die selige Königstochter Agnes von Böhmen, die Tochter des Přemisliden Ottokar I. und Constantia (geb. 1205, gest. 1282), welche von den Kreuzherren zu Prag seit dem XVI. Jahrhundert in einer Weise verehrt worden ist, wie man überhaupt nur Heilige verehrt, und dies geschah bis in die neueste Zeit, ohne

1) Acta Sanct. ed. Bolland, II. p. 117.

2) Historisch politische Blätter 1847, II. Bd. S. 419.

daß die Geistliche Behörde dagegen Einsprache erhoben hat. Gleichwohl wurde ihr heiliger Leib erst im Jahre 1643 aus dem Grabe erhoben und an einen „ausgezeichneteren Ort“ übertragen; die eigentliche Seligsprechung derselben nach der durch die kirchlichen Gesetze bestimmten Form hat erst am 28. November 1874 stattgefunden.¹⁾ Ein drittes, nicht minder merkwürdiges Beispiel bietet der h. Petrus Damiani († 1072). Auf Bildern kommt er vor als Einsiedler, die Geißel in der Hand, den Cardinalshut neben sich; sein Name steht im römischen Martyrologium und sein Offizium im Brevier, aber die Kirche hat ihn nicht förmlich canonisirt.²⁾ Wenn wir die Bestimmungen des Apostolischen Stuhls über die Canonisation der Heiligen zu Rathe ziehen, so finden wir auch die Erklärung dieser Erscheinung. Papst Urban VIII. verbietet zwar in seinem Decrete vom 5. Juli 1634, dessen wir oben Erwähnung gethan, irgend einem Verstorbenen die Ehre eines Seligen oder Heiligen zu erweisen, so lange derselbe nicht vom Apostolischen Stuhle selig oder heilig gesprochen ist, und er hatte gewiß dazu seine guten Gründe, wenn man die Wichtigkeit der Sache und die Nothwendigkeit, auch in diesem Punkte die Einheit der Kirche zu wahren, berücksichtigt. Er nimmt aber einen Fall aus und gestattet in diesem, auch einem solchen Verstorbenen die Ehre eines Seligen oder Heiligen zu erweisen, der vom Apostolischen Stuhle noch nicht selig oder heilig gesprochen ist; dieser Fall tritt nach dem angezogenen Decrete dann ein³⁾, „wenn die einer im Rufe der Heiligkeit verstorbenen Person erwiesene Verehrung (cultus) bereits eine öffentliche ist und

1) Julius Glaubrecht, Pfarrer, die selige Königstochter Agnes von Böhmen und die letzten Přemisliden, Regensburg 1874, S. 215. Zur Schrift von Glaubrecht vgl. meine kritisch-historischen Bemerkungen in der Litter. Rundschau von Joseph Köhler, I. Jahrgang, S. 51 flg.

2) Lebensbilder der Heiligen von Stabell, 23. Februar.

3) So erklären dieses Decret die Instructiones pro confectione processuum in causis servorum Dei Ordinis Minorum S. Francisci. Romae 1855; ferner ein Päpstliches Breve vom 5. Dezember 1865, wie das angeführte Werk von Glaubrecht mittheilt, S. 213.

in der Art und Weise geübt wird, wie die Kirche die Seligen und Heiligen im Allgemeinen zu verehren pflegt, namentlich wenn diese Verehrung bereits verjährt ist, d. h. schon 100 Jahre vor der Erlassung des genannten Decrets, also schon vor dem 5. Juli 1534 seinen Anfang genommen hat, von der Bischöflichen oder Päpstlichen Behörde niemals verboten worden ist, auch niemals unterbrochen worden und bis auf den heutigen Tag fortbauert." In diesem Decret lautet Alles zu Gunsten der liturgischen Verehrung des seligen Gerrich, mit Ausnahme des letzten Passus, daß dieselbe nämlich im Laufe der Zeit nicht unterbrochen sein dürfe. Wie wir bereits ausgesprochen haben, findet sich leider heutzutage in der Pfarrkirche zu Gerresheim von der liturgischen Verehrung des Seligen keine Spur mehr; nur das Volk spricht noch von einem heiligen Gericus und in der Kirche wird annoch der steinerne Sarcophag, welcher fast alle seine Gebeine umschließt, gezeigt. Aber einsam steht dieser im rechten Seitenschiff der Kirche, an die Wand angelehnt; man sollte nicht vermuthen, daß dort die Gebeine eines Seligen ruhen. Diese Vernachlässigung des ehrwürdigen Monumentes datirt schon seit längerer Zeit und fällt mehr dem Ungeschmack der Zeit, als dem Mangel an Religiosität zur Last. In der Mitte des XVII. Jahrhunderts wurde die Kapelle des seligen Gerrich auf dem Jungfrauenchor abgerissen und entfernt, angeblich um denselben freizulegen. Zwar blieb der Sarcophag einstweilen auf dem Chore stehen, weil die Jungfrauen (Canonissen) noch zu viel Ehrfurcht vor dem Stifter ihrer Kirche hatten. Als aber gar am 1. April 1669 der Hochwürdigste Weihbischof und Generalvicar Paul von Außem, der mit dem churfürstlichen Commissar Dr. Wendelen von Düsseldorf eine Visitation des Stiftes vornahm, im Geiste der damaligen aller Gothik abgewendeten Zeit befahl¹⁾, „das Veralte vnd . . . Monumentum B. Gericci Herzogen vom

1) So wörtlich im Visitations-Protokoll, das sich annoch im Original im Pfarrarchiv zu Gerresheim erhalten hat.

Chor ab- und gegen dem Altar SS. Nicolai Und Anthonii zur kirchen mauren zu stellen," da entfremdete sich allmählig dieses altehrwürdige Denkmal den Blicken der Gläubigen und damit sank zugleich die Verehrung, die seit alter Zeit den Gebeinen des seligen Mannes erwiesen worden war. Zwar wurde das Grab, so lange das Damenstift noch bestand, zuweilen während des Hochamtes und der Vesper thurifizirt, aber es brannte kein Licht mehr vor demselben; auch war die alte Stiftung der Aebtissin Gertrud zum größten Theile untergegangen, weshalb der Weihbischof Johann Heinrich Anethan um Dispens von der Erfüllung der bezüglichen Verpflichtungen angegangen wurde. Aber auch die letzte Spur der liturgischen Verehrung desselben ging verloren, nachdem die Stiftskirche am 22. März 1806 durch Decret des Kaisers Napoleon I. aufgehoben worden war. Die schöne Kirche blieb bis zum Jahre 1809 verlassen, wo die französische Regierung dieselbe der Gemeinde an Stelle der unbrauchbar gewordenen Pfarrkirche St. Margaretha überwies und bezüglich der Unterhaltung mit derselben für ewige Zeiten einen Vertrag abschloß. Zwei Generationen sind seitdem dahin geschwunden; jetzt gibt es nur noch Wenige, welche sich des alten Stiftes erinnern. Ob nun diese Unterbrechung in der Verehrung des seligen Gerrich eine solche ist, welche nach canonischem Rechte eine nachweislich über 700 Jahre bestandene liturgische Heiligenverehrung aufheben kann, muß dem Urtheil der Geistlichen Behörde überlassen bleiben.

Nachdem wir nun im Vorhergehenden den Stand der Frage bezüglich der liturgischen Verehrung des seligen Gerrich dargelegt und zugleich das nöthige Beweismaterial zur Beurtheilung beigelegt haben, machen wir als Resultat unserer Untersuchung folgende Wahrnehmung: Vom Jahre 1106 an, wo der kölnische Erzbischof Friedrich von Kärnthen die Gerresheimer Kirche die des heiligen Gerrich nennt, bis zum Schluß des XVI. Jahrhunderts wird letzterer constant in genannter Kirche als ein Seliger (beatus)

und Heiliger (sanctus) bezeichnet¹⁾ und ihm demgemäß eine liturgische Verehrung dargebracht; seit dieser Zeit aber, wo sich zuerst auf einem abtheilichen Glasgemälde ein leiser Zweifel an seiner Heiligkeit durch die Weglassung des Nimbus kundgibt, sinkt allmählig diese Verehrung, bis sie dermalen fast gänzlich verloren erscheint. Wie erklären wir uns diese Erscheinung?

Daß der kölnische Erzbischof Friedrich von Kärnthen den seligen Gerrich irrthümlich oder hyperbolisch mit diesem Titel beehrt habe, ist nicht anzunehmen, da er ein intelligenter und glaubenstreuer Kirchenfürst war, der seine Begeisterung für die Reinheit des Glaubens und die Beobachtung der kirchlichen Satzungen durch sein ruhmvolles Einschreiten gegen den Keker Tanchelm und dessen Anhänger bewiesen hat²⁾; er hätte diesen Ausdruck nicht gebraucht, wenn derselbe in Gerresheim nicht gebräuchlich und in canonischer Hinsicht nicht richtig gewesen wäre. Damals waren die alten Vorschriften der Kirche bezüglich der Heiligenverehrung noch in lebendiger Erinnerung. Die Synode von Frankfurt (794) hatte verordnet (can. 42)³⁾: „Es dürfen keine neuen d. h. unbekannte Heiligen verehrt und ihnen an den Wegen keine Kapellen erbaut werden.“ Im Capitular Karls des Gr. vom Jahre 806 heißt es (c. 17): „Neue Kirchen und neue Heiligen dürfen ohne Zustimmung des Bischofs nicht verehrt werden.“ Wir glauben daher, daß sich die Sache anders verhält.

Im Jahre 1106 war noch die Zeit, wo die Canonisation der Heiligen größtentheils in den Händen der Bischöfe lag und wir sehen in der angezogenen Urkunde des Erzbischofs Friedrich von Kärnthen den Beweis, daß Gerrich vor dieser Zeit, vielleicht im elften Jahrhundert, von einem kölnischen Erzbischofe beatifizirt worden ist. Um unsere

1) Beide Bezeichnungen kommen unterschiedlos vor, wie dies auch unzähligmal in den Lebensgeschichten älterer Heiligen sich findet.

2) Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, von Ennen und Eckerz, I. 498.

3) Hefele, Conciliengeschichte, Bd. III. S. 649.

Ansicht gründlicher darzulegen, ist es zweckmäßig, über das Canonisationsverfahren der Kirche in älterer Zeit einige Worte mitzutheilen.

Bis zum Jahre 1170 war die Beatifikation bzw. Canonisation eines Heiligen Sache des Bischofs, in dessen Diözese derselbe gelebt hatte und gestorben war. Derselbe vollzog dieses Amt einfach dadurch, daß er den Namen der im Frieden Gottes und der Kirche abgeschiedenen, durch ein außerordentlich tugendhaftes Leben berühmten und dadurch vom Volke hochverehrten Person in das Heiligen-Verzeichniß seiner Kirche eintrug und zur Verehrung derselben einen jährlichen Gedächtnistag, gewöhnlich den Todestag derselben, bestimmte. Ursprünglich war dieser Act noch einfacher, indem bloß der Name eines solchen Heiligen in den Canon der Messe aufgenommen wurde. Es ist überhaupt auf diesem Gebiete ein merkwürdiger Fortschritt ersichtlich¹⁾, der mit der Ausbreitung der Kirche selbst in Zusammenhang steht. Zuerst glänzten im Canon die Namen der allerheiligsten Jungfrau Maria, der Apostel und jener heiligen Personen, welche dem Heilande nahe gestanden. Die erste Erweiterung desselben bildeten ausgezeichnete Martyrer, theils für die ganze Kirche, theils für einen besonderen Theil derselben. Ungefähr bis zum Schlusse des dritten Jahrhunderts wurden nur Martyrer verehrt. Und dauerte nicht auch gerade bis zu dieser Zeit die Bluttaufe der Kirche, d. h. jene Zeit, wo sie im Blute der Martyrer ihre göttliche Kraft bewähren und sich die Anerkennung als göttliche Stiftung erringen mußte? Den Martyrern schlossen sich allgemach die Bekenner Christi an, d. h. jene gottseligen Christen, die ihren Glauben an Christus und ihre Liebe zu ihm nicht durch den Martertod, wohl aber durch ein außerordentlich tugendhaftes Leben bekannt haben. Das war bereits Thatsache zur Zeit des h. Paulin von Nola (354—431), wie derselbe ausdrücklich

1) Ausführlicher bei Benedict XIV. de servorum Dei beatificatione et Beatorum canonizatione Prati 1839. Stadler, Vollständiges Heiligen-Lexicon, II. Bd. Augsburg 1861.

bezeugt.¹⁾ Da aber die Bischöfe in der Canonisation der Heiligen nicht überall gleichmäßig verfahren, so entstanden manche Inconvenienzen, die für das Ansehen der Kirche und der Heiligen nur nachtheilig wirken konnten. Um diese zu verhüten und zugleich jeden möglichen Verdacht, als könne bei einem solchen Verfahren ein Betrug oder Irrthum stattfinden, zu beseitigen, hob Pabst Alexander III. im Jahre 1170 die Canonisation durch den Diözesanbischof auf und reservirte die ganze Sache dem Apostolischen Stuhle.²⁾ Indessen dauerte es noch über 20 Jahre, ehe ein förmlicher Proceß üblich wurde; es genügte, wenn der Bischof, in dessen Diözese der Heilige gelebt hatte, dessen Heiligkeit nach einer vorausgegangenen Untersuchung bestätigte. Erst unter Pabst Cölestin III., im Jahre 1191, begann

1) Cf. Paulin. natal. XIII. apud Muratori Anecd. tom. I. p. 542.

Hinc ergo Sanctis sive Confessoribus
Dies sacratas, in quibus functi diem
Mortalis aevi morte vitali suum
De labe mundi transierunt ad Deum,
Populi fidelis gaudiis solemnibus
Honore Christi gratulantes excolunt.

2) Uebrigens formulirte er bloß in Form eines Decretes, was bereits seine Vorgänger, Innocenz II. und Pabst Hadrian IV., factisch als päpstliches Vorrecht ausgeübt hatten. Besonders ist das Vorgehen des Pabstes Innocenz II. zur Erkenntniß des damaligen Verfahrens in dieser Sache wichtig. Das Kloster Westminster in England hatte im Jahre 1138 seinen Prior Osbert nach Rom geschickt, um die Heiligsprechung des Königs Eduard zu erwirken. Pabst Innocenz II. erklärte sich dazu bereit, wenn er hinreichende Zeugnisse der englischen Bischöfe und Aebte über die Heiligkeit des Königs in Händen hätte, bis dahin aber müsse er die Sache aussetzen; übrigens müsse ein solches Fest, da es zu Ehren und Nutzen des ganzen Reiches eingesetzt werde, auch vom ganzen Reiche beantragt werden (Innocentii II. epist. bei Wilkins Concil. magnae Brit. vol. I. pag. 419). So verzog sich die Sache bis zum Jahre 1161. Damals hatte das genannte Klosters die englischen Bischöfe und Aebte sowie auch den König Heinrich II. für die Sache gewonnen; diese sandten die gewünschten Schriftstücke, welche das Leben des Königs und seine Wunder schilderten, der päpstlichen Curie ein, und so erfolgte die Canonisation noch in demselben Jahre; vgl. die Bulle Alexanders III. bei Baronius, annal. a. 1161. §. 1.

der erste Canonisationsproceß. Pabst Innocenz III. (1216—1227) fügte diesem Proceß das Postulat beeidigter Zeugen bei. Pabst Clemens IV. (1265—1271) verlangte eine doppelte Untersuchung, nämlich nicht bloß über die Heiligkeit der Person und ihres Lebens, sondern auch über die geschehenen Wunder. Pabst Leo X. (1513—1521) ließ zuerst ein Cäremoniales über die Art und Weise anfertigen, wie das ganze Canonisationsverfahren bis ins Einzelne vorzunehmen sei. Pabst Sixtus V. (1585—1590) setzte zur Bornahme des Canonisationsprocesses eine besondere Congregation ein. Die wichtigsten Bestimmungen über die Heiligsprechung erließ Pabst Urban VIII. (1623—1644), die noch dormalen maßgebend sind. Pabst Alexander VII. endlich beschloß, daß die Seligsprechungen in der vaticanischen Kirche und zwar mit bestimmten Feierlichkeiten geschehen sollten. Seitdem sind keine wesentliche Neuerungen im Canonisationsverfahren vorgekommen.

Nach dieser Darlegung, die auf quellenmäßigen Nachrichten und Daten beruht, scheint die Canonisation des h. Gerrich, wenn eine solche je stattgefunden hat, durch den kölnischen Diözesanbischof vor 1106 vollzogen worden zu sein. Schriftliche Zeugnisse aber sind darüber nicht vorhanden. Waren sie je vorhanden, dann sind sie ohne Zweifel schon im XI. oder XII. Jahrhundert zu Grunde gegangen; denn während das Gerresheimer Stiftsarchiv aus allen Jahrhunderten, so lange das Stift bestanden, noch manche Urkunden und Litteralien bewahrt hat, haben sich aus den genannten Jahrhunderten nur wenige erhalten. Nur unter Annahme einer bischöflichen Canonisation läßt sich auch begreifen, warum der Beatifikationsproceß des seligen Gerrich, wenn derselbe etwa bloß durch die Volksstimme selig gesprochen sein sollte, vom XII.—XVI. Jahrhundert bei der Päpstlichen Curie nicht angeregt worden ist. Zwar ist bekannt¹⁾, daß bei letzterer in dieser

1) Daher heißt es in dem erwähnten Decrete Urbans VIII.:
Nec prius sedes Apostolica moveri solet, quam reges, principes et aliae honestae et authenticae personae instanter supplicaverint sum-

Kessel, Der selige Gerrich.

Angelegenheit lange angeklopft werden muß, ehe das Gesuch erhört wird, und sie hat dabei ihre guten Gründe; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß wenn das Gerresheimer Stift, dessen Mitglieder dem höchsten Adel des Landes angehörten und dadurch bei den höchsten Würdenträgern der Kirche und des Staates Einfluß hatten, seine Bitte um Eröffnung des Canonisationsprocesses wiederholt gestellt und durch die Fürsprache geistlicher und weltlicher Großen unterstützt hätte, so daß die Sache nicht mehr als Privatsache Einzelner, sondern als öffentliche erschienen wäre, es unterliegt keinem Zweifel, sage ich, daß der Apostolische Stuhl in diesem Falle zur Eröffnung des Processus geschritten wäre. Aber es ist bei diesem in der bewegten Sache nichts geschehen und konnte nichts geschehen, weil aller Wahrscheinlichkeit nach eine bischöfliche Canonisation Gerrichs vor dem Jahre 1106 vorhergegangen war. Der Grund, warum das Fest des seligen Gerrich seit dem XIV. Jahrhundert, wo es noch besonders feierlich in Gerresheim gehalten wurde, sich über das Weichbild dieser Stadt nicht ausgedehnt hat, liegt wohl vornehmlich in der Synodalbestimmung des, unter dem Erzbischofe Heinrich von Birnenburg abgehaltenen kölnischen Provinzialconcils vom Jahre 1307, welches für die Erzdiözese Köln zur Erreichung einer einheitlichen Feier der Kirchenfeste eine neue Festordnung zur Vorschrift erhob.¹⁾ Diese Festordnung enthält bloß 50 gebotene Festtage; es heißt aber am Schlusse derselben, daß während die Synode diese Festtage zu feiern strenge befiehlt, sie alle übrigen der Frömmigkeit der Gläubigen überlasse, so zwar, daß derjenige,

mo Pontifici, et tunc etiam non statim, sed expectare, quod diu pulsetur; nam si perdurabunt miracula et supplicantium instantiae, praesertim spontaneae, tunc summus Pontifex, si ei videbitur per commissionem manu Sanctitatis suae signatam, citato Promotore fidei, committit causam Congregationi sacrorum rituum.

1) Statuta seu Decreta provincialium et dioecesanarum synodorum s. ecclesiae Coloniae etc. Coloniae apud Joan. Quentel 1554, p. 66.

welcher sie nicht feiere, dadurch keine Schuld oder Strafe sich zuziehe.¹⁾

Da aber das Stift keine Documente über die Canonisation des Stifters besaß, so gerieth diese allgemach in Vergessenheit, so daß man am Schlusse des XVI. Jahrhunderts nicht wagte, ihn mit einer Lichtkrone ums Haupt, dem Abzeichen der wirklichen Canonisation eines Heiligen, darzustellen. Dieses scheint auch der Grund gewesen zu sein, warum die Verehrung desselben als Ortsheiligen allmählig abnahm. Zum völligen Untergang derselben wirkten dann die im 17. Jahrhundert erlassenen Entscheidungen der heiligen Riten-Congregation in Beziehung auf die Wahl und Verehrung der Ortspatrone²⁾, die wir in folgende Punkte zusammenfassen können:

- 1) Nur canonisirte Heiligen dürfen zu Ortspatronen gewählt werden.
- 2) Mysterien des Glaubens können dazu nicht genommen werden.
- 3) Die vor dem Jahre 1630 verehrten Ortspatrone sollen beibehalten werden, auch wenn sie nicht canonisirt, sondern nur beatifizirt sind.
- 4) Die Ortspatrone müssen von der geistlichen und weltlichen Ortsbehörde gewählt, vom Bischöfe gutgeheißen und von der h. Congregation bestätigt sein, wenn das patrocinium loci kirchlich gefeiert werden soll.
- 5) Ein rite erwählter und eingeführter Ortspatron

1) Statuta seu Decreta etc. p. 67.

2) Vgl. die Entscheidungen der S. R. C. vom 23. März 1630, vom 5. Juli 1634 und 20. September 1681. Daß diese päpstlichen Entscheidungen in der Erzdiözese Köln striete ausgeführt worden sind, beweist die umfangreiche Verordnung des Churfürsten Ferdinand, Herzogs von Baiern, bezüglich der Reliquien-Verehrung vom 6. April 1644, die sich handschriftlich noch in vielen Kirchenarchiven vorfindet. Da sie bisher noch nicht vollständig gedruckt ist, so theilen wir sie im Anhang wörtlich mit. Vgl. Beilage VIII. Uebrigens ist dieselbe fast vollständig und nur mit geringen Veränderungen unter die Decrete und Statuten der kölnischen Diözesansynode vom Jahre 1662 aufgenommen worden. cf. p. 41—46.

darf ohne Genehmigung des Apostolischen Stuhles nicht mit einem anderen vertauscht werden.

Zwar konnte es nicht in Frage kommen, ob der selige Gerrich vor dem Normaljahr 1630 zu Gerresheim als Ortspatron verehrt worden sei, und insofern waren diese Entscheidungen der Verehrung desselben nicht hinderlich; aber sie erweckten mit doppelter Gewalt die Zweifel, ob eine Canonisation desselben zu Recht bestehe; selbst der Weihbischof Paul von Außem scheint diese Zweifel getheilt zu haben, sonst hätte er nicht befehlen können, daß das Grabmal des Seligen in einen Winkel der Kirche an die Kirchenmauer gestellt werden solle. Was aber in einer unwissenschaftlichen Zeit im Fahrwasser des Zweifels versank, das ist darum nicht verloren gegangen. Im Lichte der historischen Forschung tritt die Gestalt des seligen Gründers von Gerresheim mit doppeltem Glanze wieder vor unsere Augen und es ist zu erwarten, daß die dankbare Bürgerschaft das Fest ihres Ortspatrons alljährlich, wie vor mehreren Jahrhunderten, wieder in feierlicher Weise begehen wird.

Siebentes Kapitel.

Die Erhebung der Gebeine des seligen Gerrich.

Es ist eine Sache, die sich durchaus von selbst versteht, daß jene Diener und Dienerinnen Gottes, welche auf Erden durch ihr tugendhaftes Leben, durch ihr thätiges, für die Ehre Gottes vollbrachtes Wirken, durch ihre um die Mitmenschen erworbenen Verdienste sich der ewigen Herrlichkeit würdig erwiesen haben, eben darum verdienen, auch von uns verehrt zu werden. Ehren wir ja doch, und zwar mit Recht, schon diejenigen unserer Mitmenschen, welche, obgleich mit allerlei Schwächen behaftet, durch ihr redliches Streben nach Tugend und Vollkommenheit, durch gewissenhafte Vermeidung alles Sündhaften und